jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/18 11Os25/93, 6Ob22/95, 6Ob20/95, 6Ob2300/96w, 4Ob295/01p, 15Bkd1/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1993

Norm

MRK Art10 Abs2 IV3a
StGB §111

Rechtssatz

Im Lichte der jedermann garantierten Meinungsfreiheit kann das Recht zur kritischen Bewertung von Tatsachen nicht allein jenen vorbehalten bleiben, die mit hinlänglicher Fachkompetenz ausgestattet sind: "Die Meinung eines Außenseiters, Querdenkers oder Dilettanten ist ebenso zu respektieren wie die eines Experten".

Entscheidungstexte

- 11 Os 25/93
  Entscheidungstext OGH 18.05.1993 11 Os 25/93
  Veröff: EvBl 1993/173 S 704 = MR 1993,175 (Kienapfel)
- 6 Ob 22/95
  Entscheidungstext OGH 01.06.1995 6 Ob 22/95
  nur: Die Meinung eines Außenseiters, Querdenkers oder Dilettanten ist ebenso zu respektieren wie die eines Experten. (T1)
- 6 Ob 20/95
  Entscheidungstext OGH 18.05.1995 6 Ob 20/95
  Veröff: SZ 68/97
- 6 Ob 2300/96w
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2300/96w
  nur T1
- 4 Ob 295/01p
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 295/01p
  nur T1
- 15 Bkd 1/02
  Entscheidungstext OGH 18.11.2002 15 Bkd 1/02
  nur: Im Lichte der jedermann garantierten Meinungsfreiheit kann das Recht zur kritischen Bewertung von Tatsachen nicht allein jenen vorbehalten bleiben, die mit hinlänglicher Fachkompetenz ausgestattet sind. (T2); Beisatz: Unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt in seiner beruflichen Funktion oder aber in seiner Privatsphäre davon Gebrauch macht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0075600

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at